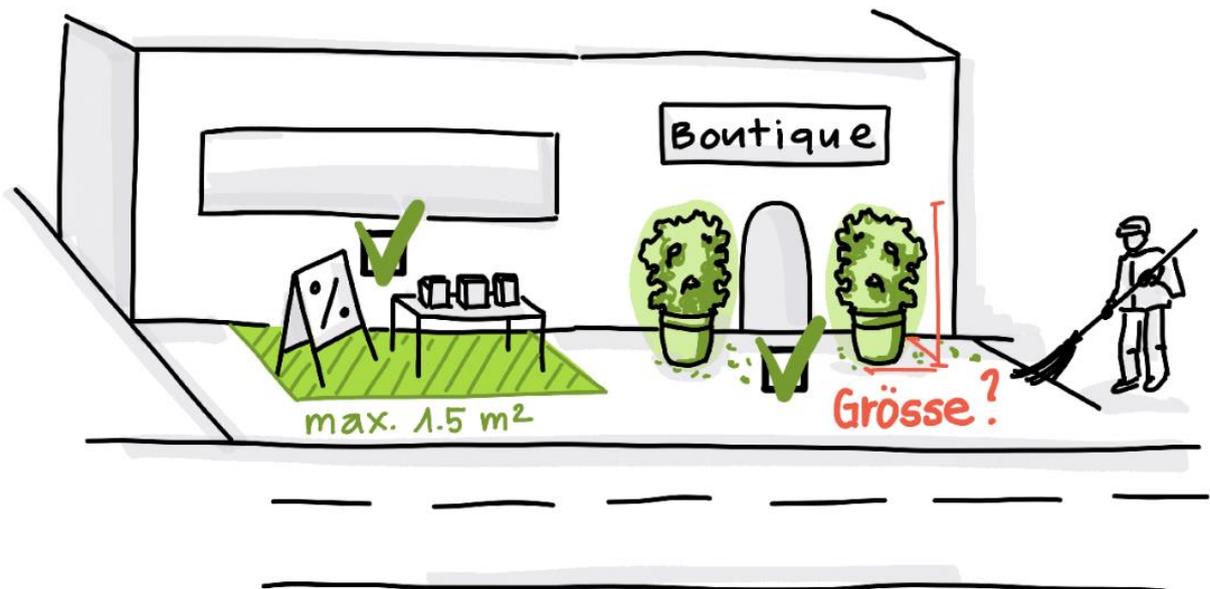


Luzern, 15. November 2022

## Geschäftslokale Leitfaden



Die Stadt Luzern verfügt über attraktive öffentliche Räume und zeichnet sich durch hervorragende wirtschaftliche Rahmenbedingungen aus. Die in der Stadt ansässigen Geschäftslokale leisten einen unverzichtbaren Beitrag an eine wirtschaftlich florierende, lebendige, farbige und offene Stadt. Mit ihrem attraktiven Angebot laden sie Besuchende zum Einkaufen, Flanieren und Verweilen ein.

Für Verkaufsgeschäfte in der Stadt Luzern besteht die Möglichkeit, vor dem Lokal auf öffentlichem Grund Geschäftsauslagen zu platzieren sowie Aktivitäten durchzuführen. Dieses Merkblatt enthält Informationen zum Bewilligungsverfahren, zu den Bedingungen und Kosten.

Der Leitfaden basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Luzern vom 28. Oktober 2010 (RNöG; sRSL 1.1.1.1.1)
- Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Luzern vom 16. März 2011 (VNöG; sRSL 1.1.1.1.2)
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Geschäftsauslagen</b>	<b>3</b>
1.1	Bewilligung	3
1.2	Auflagen	3
1.3	Kosten	4
<b>2</b>	<b>Aktivitäten vor dem Geschäftslokal</b>	<b>5</b>
2.1	Meldung der Aktivität	5
2.2	Auflagen	5
2.3	Kosten	5
<b>3</b>	<b>Kontakt</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Anhang: Tarifzonen Plan für den öffentlichen Grund</b>	<b>6</b>

# 1 Geschäftsauslagen

## 1.1 Bewilligung

Möchte ein Geschäft Auslagen sowie Dekorationsgegenstände vor dem Ladenlokal platzieren, so muss für die Benützung von öffentlichem Grund vorgängig eine Bewilligung bei der Stadt Luzern eingeholt werden. Das Gesuch, mit welchem die Bewilligung beantragt werden kann, ist online über die Homepage der Stadt Luzern (<https://oeg.stadtluzern.ch/Nutzungsart/7>) einzureichen.

Die Bewilligung gilt für ein Kalenderjahr. Reicht die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber nicht bis zum 30. September eine schriftliche Verzichtserklärung bei der Stadt ein, wird die Bewilligung jeweils ab 1. Januar stillschweigend um ein Jahr verlängert.

Sofern es das öffentliche Interesse erfordert oder falls Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, kann die Bewilligung jederzeit geändert, teilweise oder ganz widerrufen werden.

### Wichtig:

- Die Angaben zu den vorgesehenen Geschäftsauslagen bzw. Dekorationsgegenständen müssen vollständig beschrieben sein, da Umfang und Art der Nutzung wesentlicher Bestandteil der Bewilligung sind.
- Die Geschäftsauslagen sind wie angemeldet und bewilligt zu präsentieren.
- Möchte die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber eine Änderung der bewilligten Geschäftsauslagen vornehmen, so muss sie bzw. er diese der Stadt Luzern, Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen, vorgängig melden ([veranstaltungen@stadtluzern.ch](mailto:veranstaltungen@stadtluzern.ch), Tel. 041 208 78 02). Die Bewilligung sowie die Gebühren werden in der Folge entsprechend angepasst.
- Stellt die zuständige Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen im Nachhinein fest, dass die Meldung der Anpassung nicht erfolgt ist, so kann sie aufgrund des dadurch entstehenden Mehraufwandes eine Bearbeitungsgebühr verrechnen. Zudem kann sie die Bewilligung teilweise oder ganz widerrufen.
- Ein allfälliger Verzicht auf die Bewilligung ist der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen schriftlich mitzuteilen, damit die Gebühr pro rata temporis abgerechnet werden kann; mindestens CHF 50.00 werden in jedem Fall verrechnet. Ohne schriftliche Verzichtserklärung erfolgt keine Reduktion der Jahresgebühr.

## 1.2 Auflagen

Für die Gestaltung von Geschäftsauslagen vor dem Lokal auf öffentlichem Grund gelten folgende Auflagen:

### Art, Umfang und Gestaltung

- Mit den Geschäftsauslagen darf ausschliesslich auf das Verkaufssortiment hingewiesen werden.
- Während der Geschäftsöffnungszeit dürfen Geschäftsauslagen und Dekorationsgegenstände auf der bewilligten Fläche entlang der Hausfassade des Verkaufsgeschäfts platziert werden.
- Die Geschäftsauslagen müssen nach Geschäftsschluss weggeräumt werden.
- Die Auslage kann aus mehreren Elementen gestaltet werden, wobei in der Regel nur eine Reklametafel enthalten sein darf.
- Die verwendeten Elemente müssen durchlässig gestaltet sein und dürfen nicht als geschlossenes Volumen erscheinen. Die längere Seite ist parallel zur Fassade auszurichten. Der Verkehrsfluss sowie die Durchfahrt von Rollstühlen oder Kinderwagen dürfen nicht behindert sein.
- Möchte ein Geschäft die Fläche für die Geschäftsauslagen mit weiteren Geschäften teilen, so muss dies vorgängig mit der Stadt Luzern, Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen, abgesprochen werden ([veranstaltungen@stadtluzern.ch](mailto:veranstaltungen@stadtluzern.ch), Tel. 041 208 78 02).

### Innenstadt

In der Innenstadt, d.h. in den Tarifzonen 1 und 2, ist die Fläche für Auslagen begrenzt (vgl. Anhang, Tarifzonen Plan): Pro Geschäft steht eine Fläche von insgesamt 1.50 Quadratmetern pro Eingang zum Verkaufsgeschäft zur Verfügung. Diese Fläche darf unterteilt werden.

Folgende Ausnahmen sind von der Beschränkung auf 1.50 Quadratmeter Fläche ausgenommen, sofern für die Fussgängerinnen und Fussgänger eine Durchgangsbreite von mindestens 1.80 Metern verbleibt:

- Pflanzentöpfe: Als Beitrag zu einer attraktiven Innenstadt kann ein Geschäft maximal zwei Pflanzentöpfe aufstellen. Die Pflanzen müssen gepflegt sein und bei Ladenschluss weggeräumt werden.
- Blumengeschäfte: Die Geschäftsauslagen dürfen entlang des Verkaufsgeschäfts platziert werden.
- Lebensmittelgeschäfte: Es dürfen zusätzlich bis zu drei einseitige Werbetafeln mit einem Höchstmass von 0.60 x 0.80 Metern platziert werden.
- Kioske: Die Auslage kann entlang des Geschäfts platziert werden.

#### **Minimale Durchgangsbreite / ungehinderte Durchfahrt / Dimension der Elemente**

- Für die Fussgängerinnen und Fussgänger muss in der Regel eine Durchgangsbreite von mindestens 1.80 Metern verbleiben.
- In Fussgängerzonen oder auf verkehrsfreien Plätzen muss für Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst (z. B. Kehrriechtabfuhr) oder mit Zufahrtbewilligung jederzeit die ungehinderte Durchfahrt möglich sein. Dazu ist ein Fahrbahnstreifen von mindestens 3.50 Metern Breite frei zu halten.
- Die Elemente der Geschäftsauslage dürfen eine Höhe von 1.80 Meter nicht überschreiten.
- Die Elemente der Geschäftsauslage müssen mit dem weissen Langstock (Orientierungshilfe für Personen mit Sehbehinderung) ertastet werden können. Insbesondere bei Plakatständern und Warenständern ist auf die ertastbarkeit zu achten.

#### **Nicht erlaubt**

- Nicht erlaubt sind Beachflags (Werbeseigel), Kordeln, Teppiche und Ballone.
- In Passagen ist es aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt, Geschäftsauslagen aufzustellen.
- Verkäufe dürfen auf öffentlichem Grund nicht getätigt werden.
- Das Anpreisen der Ware über beleuchtete, laufende oder mit Blinklicht versehene Anlagen oder Lichtquellen ist verboten.

### **1.3 Kosten**

Für das Platzieren von Geschäftsauslagen und Dekorationsgegenständen auf dem öffentlichen Grund werden Gebühren erhoben. Die Berechnung der Jahresgebühr erfolgt gemäss Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010. Sie beträgt für die Tarifzonen 1 und 2 CHF 150.00 pro m Quadratmeter und Jahr, für die Tarifzone 3 CHF 125.00 pro Quadratmeter und Jahr, wobei mindestens ein Quadratmeter Fläche verrechnet wird (vgl. Anhang, Tarifzonen Plan).

Zudem wird eine erstmalige Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt je nach Aufwand zwischen CHF 80.00 und CHF 130.00.

## 2 Aktivitäten vor dem Geschäftslokal

### 2.1 Meldung der Aktivität

Möchte ein Verkaufsgeschäft in der Stadt Luzern eine Aktivität wie z. B. Promotionen vor dem Geschäftslokal auf öffentlichem Grund durchführen, muss es diese der Stadt vorgängig melden. Diese Meldung ist online über die Homepage der Stadt Luzern (<https://oeg.stadtluzern.ch/Nutzungsart/7>) einzureichen oder direkt als sogenannte Standaktion (<https://oeg.stadtluzern.ch/Nutzungsart/1>) zu melden.

#### **Wichtig:**

Die Meldung muss das betreffende Geschäft mindestens 14 Tage vor Durchführung der Aktivität einreichen. In Ausnahmefällen sind kleine spontane Aktionen möglich, wobei auch für diese eine vorgängige Meldung erforderlich ist. Die Meldung wird durch die Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen, geprüft. Die Bewilligung wird per E-Mail in Form einer Empfangsbestätigung durch Stadtraum und Veranstaltungen erteilt und enthält die Auflagen sowie einen Prüfungsvorbehalt.

#### **Vorbehalt:**

Grössere Nutzungen erfordern eine umfangreichere Prüfung durch die Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen.

### 2.2 Auflagen

Für Aktivitäten von Verkaufsgeschäften vor dem Lokal auf öffentlichem Grund gelten folgende Auflagen:

- Durch die Aktivität dürfen keine störenden Emissionen entstehen (Gerüche, Lärm usw.). Beschallung ist nicht erlaubt.
- Das aktive Ansprechen von Passantinnen und Passanten ist nicht gestattet.
- Es darf kein Verkauf vor dem Lokal stattfinden.
- Das Aufstellen von grossen Infrastrukturen ist nicht erlaubt.
- Ebenso sind Kochen und Heizen nicht gestattet.
- Die Strassen- oder Gehsteignutzung für Dritte darf nicht beeinträchtigt werden. So muss für Fussgängerinnen und Fussgänger eine Durchgangsbreite von mindestens 1.80 Metern verbleiben.
- Die Anzahl Aktivitäten pro Geschäftslokal und Jahr ist auf maximal 12 beschränkt. Die Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen, entscheidet im Einzelfall.

### 2.3 Kosten

Es werden keine Gebühren verrechnet: Der öffentliche Grund wird für die Aktionen kostenlos zur Verfügung gestellt, und es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.

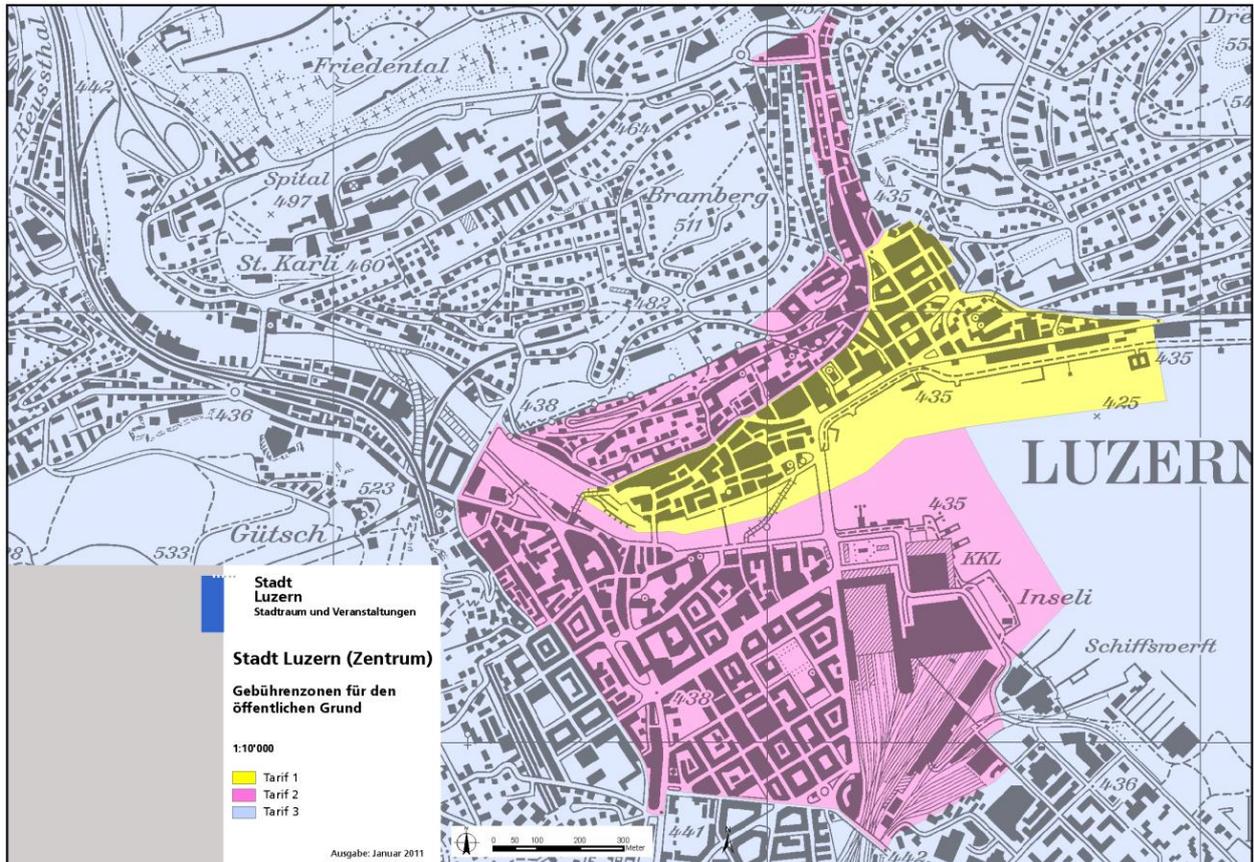
## 3 Kontakt

Bei Fragen und Anliegen können sich die Geschäfte an die Stadt Luzern wenden:

Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen, Winkelriedstrasse 12a, 6002 Luzern

Telefon 041 208 78 02, E-Mail: [veranstaltungen@stadtluzern.ch](mailto:veranstaltungen@stadtluzern.ch)

## 4 Anhang: Tarifzonen Plan für den öffentlichen Grund



Tarifzone 1: 150.– Franken/Quadratmeter/Jahr

Tarifzone 2: 150.– Franken/Quadratmeter/Jahr

Tarifzone 3: 125.– Franken/Quadratmeter/Jahr